



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)

## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF)**

Die WPK hat mit Schreiben vom 6. März 2020 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die WPK begrüßt ausdrücklich, dass von der ursprünglichen Aufstellungslösung Abstand genommen wurde und nun eine Offenlegungslösung vorgesehen ist.

Die ursprüngliche Aufstellungslösung hätte einen erheblichen Eingriff in die etablierten Aufstellungsprozesse der betroffenen Unternehmen erforderlich gemacht. Dies hätte zum einem zu erheblichem personellen und zeitlichen Mehraufwand geführt. Zum anderen wären zusätzlich technische Detailfragen zu lösen gewesen, die in ihrer Gänze möglicherweise erst im Rahmen der Aufstellung offenkundig geworden wären. Unsere Bedenken haben wir in unserer Stellungnahme vom 11. Oktober 2019 zum Ausdruck gebracht.

### **Vor diesem Hintergrund weisen die nun vorgesehenen Schritte auf den richtigen Weg.**

Der Regierungsentwurf sieht eine Offenlegungslösung vor, der die etablierten Aufstellungsprozesse unberührt lassen soll. Kernstück dieser Lösung ist § 328 HGB-E, der das künftige Format der Offenlegung regelt.

Bei genauer Betrachtung ergeben sich allerdings einige Hürden bei der Umsetzung:

#### **1. Zeitliche Verdichtung**

Nach § 317 Abs. 3b HGB-E hat der Abschlussprüfer **im Rahmen der Konzernabschlussprüfung** auch zu beurteilen, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts den Vorgaben des

§ 328 Abs. 1 HGB-E entsprechen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen bereits unmittelbar nach Aufstellung des inhaltlich nicht zu beanstandenden Abschlusses eine elektronische Wiedergabe im ESEF-Format erstellen und maschinenlesbar auszeichnen muss. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass dies sowohl aufwendig als auch fehleranfällig ist. Dementsprechend aufwendig ist nunmehr auch - neben der ohnehin schon anspruchsvollen Abschlussprüfung - die anschließende materielle Prüfung des ESEF-Formats, die ebenfalls innerhalb des engen zeitlichen Korridors erfolgen muss. Erst dann kann ein Bestätigungsvermerk erteilt werden, der um einen besonderen Abschnitt zur ESEF-Prüfung zu ergänzen ist.

Ähnliche Ausführungen gelten gleichermaßen für die Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und Lageberichten.

Wohlgemerkt: die handelsrechtlichen Aufstellungs- und Offenlegungsfristen bleiben unberührt.

## 2. **Keine Sicherstellung der Einreichung eines geprüften ESEF-Formats**

Der Abschlussprüfer soll künftig in einem besonderen Abschnitt des Bestätigungsvermerks **über das Ergebnis der Prüfung der elektronischen Wiedergabe im ESEF-Format zum Zweck der Offenlegung berichten** (§ 322 Abs. 1 HGB-E). Der aktuelle Regierungsentwurf stellt indes nicht sicher, dass die zum Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe im ESEF-Format auch tatsächlich und unverändert beim Bundesanzeiger eingereicht wird.

Mit anderen Worten: der Abschlussprüfer soll ein Ereignis zusichern, das in der Zukunft liegt und dessen Eintritt er nicht in der Hand hat. Sofern Änderungen am Berichtspaket vorgenommen und diese dem Abschlussprüfer nicht mitgeteilt werden, wird zwangsläufig ein unzutreffendes Berichtspaket offengelegt. Wo ein traditioneller Abschluss noch aus Zahlen und Erläuterungen bestand, besteht das Berichtspaket künftig zusätzlich aus digitalen Informationen, die maschinenlesbar sind. Unstimmigkeiten oder Abweichungen, die früher „ins Auge gesprungen wären“, bleiben für diese digitalen Informationen unter Umständen verborgen. Hieraus ergeben sich weitreichende Konsequenzen, da diese digitalen Informationen maschinell weiterverarbeitet werden und entscheidungsrelevant sein können.

Ein wesentliches Ziel des Gesetzes wäre damit verfehlt, da laut der Gesetzesbegründung eine Prüfung notwendig erscheint, um nicht das Vertrauen der Abschlussadressa-

ten in die Richtigkeit der Angaben und damit die Integrität der Kapitalmärkte zu schwächen.

Gerade vor dem Hintergrund dieser Überlegung erscheint es essentiell, dass sich die Prüfung insoweit auf die tatsächlich offengelegten Informationen und nicht die geplant offenzulegenden Informationen bezieht.

### 3. Unverträglichkeit von Bestätigungsvermerk mit traditionellem Abschluss

Seit vielen Jahren werden die geprüften Abschlüsse und Lageberichte sowie weitere Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk bspw. für Zwecke der Außendarstellung veröffentlicht (Geschäftsbericht). Dies ist zulässig, soweit der Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht (§ 328 Abs. 2 HGB).

Mit dem Regierungsentwurf soll die **Formvorgabe** für die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Abschlüssen nunmehr um eine **Formatvorgabe** ergänzt werden (§ 328 Abs. 2 HGB-E). Dies hätte ggf. zur Folge, dass ein traditioneller Geschäftsbericht als PDF-Dokument den Bestätigungsvermerk nicht mehr enthalten darf, da dies nicht mehr der vorgeschriebenen Formatvorgaben entspricht.

Unsere Mitglieder haben uns bereits signalisiert, dass dies seitens der Mandantschaft zu erheblicher Verunsicherung geführt hatte. Auch in Zeiten der Digitalisierung genießt der Geschäftsbericht (ob als PDF-Dokument oder als Ausdruck) bei Hauptversammlungen, für Repräsentationszwecke oder als Element der Zeitgeschichte immer noch einen hohen Stellenwert und sollte bewahrt werden.

### 4. Konsequenzen bei Beanstandung des Offenlegungsformats

Der derzeitige Regierungsentwurf wirft Zweifel auf, ob Einwendungen aus der formellen Prüfung des ESEF-Formats Rückwirkungen auf das Gesamturteil der Abschlussprüfung zur Folge haben (d.h. zwingende Einschränkung oder Versagung des Vermerks). Dies würde einer Offenlegung derzeit weiterhin nicht entgegenstehen.

### 5. Unklarheiten in der technischen Umsetzung

Darüber hinaus ergeben sich nach unserer Einschätzung technische Unklarheiten aus der Einbindung des Prüfungsurteils in den Prüfungsgegenstand. Mit anderen Worten:

unklar ist, wie sichergestellt wird, dass das Prüfungsurteil und der Prüfungsgegenstand dauerhaft und unveränderbar verbunden bleiben.

Nach unserer Einschätzung könnten diese Hürden verhältnismäßig einfach gelöst werden, indem im Rahmen der Abschlussprüfung die Möglichkeit einer „nachgelagerten Prüfung“ der elektronischen Wiedergabe des geprüften Abschlusses zum Zweck der Offenlegung eingeräumt wird.

Gegenstand der „nachgelagerten Prüfung“ ist die elektronische Wiedergabe der geprüften Abschlüsse und Lageberichte sowie deren maschinelle Auszeichnung. Über diese Prüfung berichtet der Abschlussprüfer in einem besonderen Abschnitt im Bestätigungsvermerk (entsprechend einer Nachtragsprüfung).

- ✓ Durch eine zeitlich nachgelagerte Prüfung könnte die weitere zeitliche und materielle Verdichtung des ohnehin straffen Aufstellungs- und Prüfungsprozesses vermieden werden.
- ✓ Nur durch die nachgelagerte Prüfung kann sichergestellt werden, dass das ESEF-konforme Berichtspaket auch tatsächlich in der geprüften Form offengelegt wird.
- ✓ Beanstandungen gegen das ESEF-Format würden mittels des ergänzten Bestätigungsvermerks offengelegt.
- ✓ Die nachgelagerte Prüfung ermöglicht eine technische Lösung zur Verbindung von Bestätigungsvermerk und elektronischer Wiedergabe der geprüften Abschlüsse und Lageberichte im ESEF-Format.

---